



**Gemeinde Lahntal
Ortsteil Goßfelden**

Bebauungsplan Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Anlage 1: Erhebungen, Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“

Juni 2022

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35098 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGE UND PLANUNGSRAHMEN	1
2 ERGEBNISSE	2
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	4
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN	5
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	7
3 BIOTOPSCHUTZ	8
4 ARTENSCHUTZ	8
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	8
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN	9
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE	12

Anhänge

- 1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lage und Planungsrahmen

Die Gemeinde Lahntal will die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle mit Stellplätzen und einer Gewerbefläche vor dem Kreisel der B 252/ B 62 im Osten des Ortsteils Goßfelden schaffen.

Das Plangebiet liegt in der breittflachen Talweitung der Lahn, nördlich vom Lahnlauf und südlich vom talbegleitenden, flach aufgewölbten Buntsandsteinrücken der Hardt.

Es handelt sich um einen Ackerschlag, der im Norden durch die Bundesstraße 62 und im Süden durch die einspurige Bahnlinie Kreuztal – Cölbe begrenzt wird.

Das Gebiet ist in die Ortslage von Goßfelden eingebettet. Im Osten sowie im Norden der B 62 sind, weitgehend umgesetzte, Gewerbeflächen angesiedelt, im Süden der Bahnlinie reihen sich eine Siedlungszeile und ein Schulgelände an den bahnbegleitenden Radweg. Im Westen sind große Hofstellen des Bauerndorfs erkennbar.

Soweit noch unveränderte Böden vorliegen handelt es sich in der Lahnaue um holozäne Auenböden (Vega) über mächtigen, sandig-kiesigen Talfüllungen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Ortsteil Goßfelden und Luftbild-Lupe (Quellen: Natureg HE und apple-Karten)

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuclarbeiten, Neben einer Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG. Durch Erhebungen ist auch zu erklunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4).

Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Nach § 8a BNatSchG ist der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich auf der Bauleitplanebene abschließend abzuclarbeiten. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Grünordnungsplan zum Verfahren.

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

- a) Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde der Aufstellung folgend bis Anfang Juni 2022 durchgeführt.
- b) Erkundungen mit Schwerpunkt Tierwelt an den tabellarisch aufgeführten Begehungsterminen im Jahr 2021. Den Schwerpunkt bildeten die Vogelerfassung sowie Reptilien und Zielarten der Großinsekten. Methoden waren Fernglasbeobachtung und Verhör, in Verdachtsfällen Streifnetzeinsatz, zur Verdachtsklärung auch Klangattrappen (Rebhuhn). Zum Nachweis von Kriechtieren wurden Sonderstrukturen (Gleis- und Wegebankette, Grabenränder) beobachtet.

25. April	09.30 – 10.30 Uhr	sonnig bis 11°C, windstill
28. April	17.00 – 18.00 Uhr	sonnig 20°C, schwachwindig
27. Mai	15.15 – 15.45 Uhr	bedeckt 14°C, schwachwindig
25. Juni	12.00 – 12.30 Uhr	Stark bewölkt 22°C, windig,
28. Juni	18.00 – 19.00 Uhr	heiter-schwül 29°C, windstill
31. Juli	15.15 – 15.45 Uhr	sonnig 20°C, schwachwindig
25. August	08.00 – 08.30Uhr	Leicht bewölkt bis 23 °C, schwachwindig

- c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Das Plangebiet unterliegt zum überwiegenden Teil einer intensiven Ackernutzung mit Halmfruchtbestellung (Biototyp nach KV: 11.191) oder als Futtergrasacker. Eine Ackerbegleitflora fehlt weitgehend. Lediglich in Randbereichen wurden vereinzelt z.B. Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Dornige Gänsedistel (*Sonchus asper*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und Acker-Flügelknöterich (*Fallopia convolvulus*) nachgewiesen.

Als Begleitbiotope kommen entlang der B 62 und entlang der Oberen Lahntalbahn Saumstrukturen (09.160, 01.151) vor. Es handelt sich um artenarme, eutrophe „ruderaler Wiesensäume“. Häufig dominiert der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*); begleitend treten Ruderalarten wie z.B. Große Brennnessel (*Urtica dioica*) in unterschiedlichen Anteilen auf. Entlang der Bahnlinie wächst der in Gleisschottern häufige Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*). Im unmittelbaren Randbereich der B 62 kommt, neben Arten der Trittfuren, der salzresistente Gewöhnliche Salzschwaden (*Puccinellia distans*) vor.

Weitere Arten der Säume sind Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Grüner Pippau (*Crepis capillaris*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Rot-Schwengel (*Festuca rubra*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*).

Im Westen des Untersuchungsbereichs kommen sowohl an der B 62 als auch an der Bahnlinie Hecken mit Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) vor (02.200).

Die nördliche Begrenzung des Plangebiets bildet die B 62. Nach Süden und Westen grenzen die Lahntalbahn sowie die bebaute Ortslage von Goßfelden an.

□ Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Intensiver-Grasacker zwischen B 62 und Bahndamm, Blick nach Osten (04/2021)



Abbildung 3: Westrand des Plangebiets vor der Rahndhecke der Bahnlinie (06/2021)



Abbildung 4: Westrand des Plangebiets vor der Randhecke vor der B 62 (06/2021)

Bestandsbeurteilung:

Der intensiv bewirtschaftete Acker verfügt vor allem entlang der Ränder über eine Ackerflora, die sich aber weniger aus Charakterarten denn aus Generalisten zusammensetzt. Ein besonderer naturschutzfachlicher Wert ist unter den Intensivnutzungsbedingungen nicht zu veranschlagen. Es handelt sich um anthropogen unter anderem durch stoffliche Einträge (Herbizide, Nährstoffe, Streusalz) stark belastete Lebensräume.

Auch die angrenzenden Saumgesellschaften und bewachsenen Feldwege und Rasenkanten sind weitgehend von nitrophilen Grünland-Ubiquisten besiedelt.

Seltene/gefährdete Arten oder Vegetationsgesellschaften wurden im Planungsgebiet nicht dokumentiert.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedlungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerofassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Gebäudequartiere:	Der Siedlungsrand wird von der Planbegrenzung nicht berührt. Die anstoßenden Gebäude sind jüngeren Datums und in Bezug auf eine Lebensstätteneneignung für einschlägige Dorfarten unauffällig.
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Dauerhorste:	Im Plangebiet nicht vorhanden.
Tierreste:	Im Gebiet wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt. An der benachbarten Bahnstrecke wurde ein Igel-Balg in einer Gehölzmulchfläche gefunden.
Fraßreste, Exkremente:	Keine einschlägigen Spuren vorhanden.
Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Die Ränder der Bahnstrecke wurden nach sonnenden Reptilien und Kerbtieren abgesucht. Einschlägige Arten wurden nicht gefunden.
Erdbauten, Kobel:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Offenwasser:	Die Straßen- und Bahnseitengräben sind flach und sohl trocken. Amphibien können diese Strukturen nicht besiedeln.

2.3 Festgestellte Arten

Vogelwelt

Bei den Erhebungen wurden 8 Vogelarten erfasst. Es handelte sich durchwegs um Nahrungsgäste, deren Brutplätze wohl der umgebenden Dorflage zuzuordnen sind. Die Feldlerche wurde einmal im Sommer erfasst. Bei einmaliger Beobachtung ist am Ende der Hauptbrutzeit auch hier von einem Status als Nahrungsgast auszugehen.

Sonstige Arten

Art	RL H/D	VS R FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter NG	A/H-S o
Bluthänfling (Carduelis can- nabina)	3/V	Art. 1	§	(U2) +	Teilzieher, Tiefelandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zwei- brütig NG	G-S o
Feldlerche (Alauda arvensis)	V/3	Art. 1	§	(U1) +	Kurzstrecken- zieherin an 0°-Isotherme	Nistperiode ab 04-08, frühe Nestflucht!	Bodenbrüter Freibrüter Im Geltungsbereich zwei Individuen am 31.07.2021, ca. 50 m von der B 62	Ax o
Feldsperling (Passer montanus)	-/-	Art. 1	§	(U1) +	Standvogel	Nistperiode ab 03-09	Höhlen(Nischen)brü- ter/Heckenbrüter, oft in Siedlung, Kolonien = o NG	G-S o
Haussperling (Passer domesti- cus)	V/V	Art. 1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kol- onien NG	G-S o
Rotkehlchen (Erithacus rube- cula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter NG	G-(W)-S o
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art. 1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester Trupps im Luft- raum	S o
Ringeltaube (Columba palum- bus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste NG	W-G-(S) o

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

In der Biotopkartierung zum Landschaftsplan (LP Lahntal 2003) wurden nach verschiedenen Quellen und Erhebungen Vorrangbiotope der Lahntaler Tierwelt ermittelt. Danach liegen bedeutende Wiesenbrüter-, Gewässer- und Waldbiotope im Westen, Süden und Norden der Ortschaft Goßfelden. Zwischen Goßfelden und Sarnau wurden keine besonderen Beobachtungen dokumentiert, es wurden keine bedeutsamen Tierbiotopflächen ausgewiesen.

Die Tiererhebungsdaten zur Planung der B 252/B62 des ASV Marburg sind in Bezug auf die Habitatgliederung des Talabschnitts heranziehbar. Als bedeutende Biotope wurden im Rahmen der Untersuchungen identifiziert: "Hangstufen im Bereich der Hardt nördlich Goßfelden/Sarnau (Grünland- und Heckenbiotopkomplex, Brutrevier von Nachtigall, Turteltaube, Dorn-, Zaun-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Girlitz, Grünfink, Goldammer, Rebhuhn)". Als nachrangige Biotope wurden eingestuft: "Großflächige, landwirtschaftliche Ackerflächen im Lahntal ohne Vernetzungsstrukturen". Als artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahme (EH3

² Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

bzw. A15 im LBP) wurde in der Lahnaue nördl. Sarnau (östlich von der gepl. Trasse) eine Grünlandextensivierung und Grabenverbreiterung für den Dunklen Moorbläuling (*Maculinea nausithous*)³ einbezogen.

Von der **Feldlerche** als der einzigen Feldvogelart sind nach HGON (2010) für die Hardt-Wolvenberghänge hohe Abundanzen und für das Lahntal geringe Dichten ausgewiesen. Im Geltungsbereich festgestellte Tiere sind als Nahrungsgäste einzustufen. Begrenzend wirken die Horizontüberhöhungen durch die Umgebungsbebauung und die Bewegungsunruhe, die v.a. von der B 62 und dem Bahnbetrieb, aber auch von dem parallel geführten Radwegverkehr ausgehen.

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotop zu beachten.

Europäischer Lebensraumschutz:

Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Im Geltungsbereich und in Nachbarflächen existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.

Das etwa 350 m südlich gelegene FFH-Gebiet 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ liegt außerhalb des Einflussbereichs der Planfläche.

Gebietsschutz:

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ reicht von Süden her bis in die Nähe des Geltungsbereichs. Eine Beziehung zu dem Plangebiet nördlich der Bahntrasse ist nicht ableitbar.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

³ Da der genannte Ameisenbläuling auf obligat auf Wiesenknopfbestände angewiesen ist, kommt sie im Plangebiet nicht vor.

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich für besonders geschützte Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Vogelarten greift grundsätzlich das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfraumen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.⁴

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

□ Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. In dem Gebiet ist aber nicht mit einschlägigen Bruten zu rechnen. Auch zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs der sind für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

⁴ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

In Bezug auf die nachgeschaltete Architekturplanung ist aber zu beachten, dass durch angepassten Baummitteleinsatz Tötungsrisiken wie Vogelschlag an Glasfassaden oder Falleneffekten für Insekten durch ungeeignete Leuchtmittel nach dem Stand der Technik vorzubeugen ist. Einschlägiges Informationsmaterial hat bereits Eingang bei den Produkthanbietern gefunden und es werden laufend Optimierungen vorgenommen (UV-Markierung von Scheiben, Lichtbegrenzung und Einsatz möglichst langwelliger Leuchtmittel).

□ **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind Randbrüter, die in den Goßfelder Siedlungshabitaten oder der Kulturlandschaft um die Ortslage brüten. Nahrungsgebiete dieser Arten sind nicht auf den einzelnen artenarmen und unstrukturierten Grasacker des Plangebiets konzentriert.

□ **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Die festgestellten Randbrüter und auch die Feldlerche haben offensichtlich keine Brutplätze im Gebiet. Der Feldhase gehört zum jagdbaren Wild und ist in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht betroffen. Mangels einer angemessenen Struktur- und Nahrungsvielfalt ist aber auch bei dieser Art nicht von einem stetigen Reproduktionsvorkommen im Gebiet auszugehen.

□ **Artenschutzscreening**

Die meisten Arten sind zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW zu rechnen. Für die Region trifft das unabhängig von übergeordneten Prognosen auf alle kartierten Siedlungsrandbrüter zu. Diese können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten und sind nicht einzeln zu betrachten.

Das Screening soll aber im Folgenden individuell unterlegt werden, wenn einer Art nach den Landeslisten ungünstige bzw. schlechte Erhaltungsprognosen zugeordnet werden (vgl. Tab. 1). Nicht berücksichtigt wird die Mehlschwalbe, da diese großräumlich über dem ganzen Ortsteil jagt und brüten innerhalb einer der umliegenden Siedlungen an Gebäuden brütet.

Der Bluthänfling war nahrungsgast, in der Siedlungsfront ist ein Brutplatz anzunehmen. Nahrungsmöglichkeiten bieten v.a. Brachstreifen und -flächen der Umgebung. In dieser Hinsicht ist an der Umgebung des Lahntals und der Lahnhänge kein Mangel absehbar. Mit der Planumsetzung werden sich die lokalen Vorkommensbedingungen des Bluthänflings somit nicht nachhaltig verändern.

Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt brutplatztreu. Nahrungshabitats im Umkreis bis >1km genutzt werden. Nahrungsgebiete werden häufig truppweise angefliegen. Regional

ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros G+H.

Feld- und Haussperlinge brüten in nischen- und höhlenreichen Gehölzen aller Art wie auch in der häuslichen Umgebung oder an Gebäuden. Die Arten wurden um die Siedlungsränder verortet und schon von daher werden sich bei einer Planumsetzung die lokalen Vorkommensbedingungen nicht nachhaltig verändern. Die umgebenden Agrarfluren dienen den mobilen Arten weiterhin als allgemeiner Nahrungsraum.

Die Arten zählen gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU zu den häufigen Gartenvögeln. Sie sind nicht scheu und suchen sogar die menschliche Nähe und fühlen sich im Übergangsfeld der Gartenstadt wohl. Von Brutplätzen (-kolonien) aus werden truppweise ergiebige Nahrungsressourcen mit Sämereien/ Insekten bis über 1 km vom Nistplatz angefliegen. Auch während der Brutzeit werden Schwärme gebildet. Bis zu drei Jahresbruten erfolgen beim Feldsperling, beim Haussperling können es vier sein. Vorwiegend Baumhöhlen, Nischen, an Gebäuden und in Nistkästen, seltener auch gesellige Freibrutten kommen vor. Bei Koloniebildung ist der Art eine hohe Brutplatztreue zu eigen.

Die Feldlerche wurde einmal im Sommer registriert und ist somit als Nahrungsgast einzustufen. Selbst bei einer Brut könnte einer tatsächlichen Geleazerstörung bei Erschließungsarbeiten bereits durch Zuwarten bis zum Brutende abgeholfen werden.

Die Feldlerche ist eine Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Das Revier wird (auf dem Kontinent) nach dem geeigneten Vegetationsbild jährlich neu ausgewählt, prädestiniert sind Wintergetreidebestellungen aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab 1. April, der Einflug kann aber bis in den Mai andauern. Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich, sie können aber durch ungünstige Intensiv-Wirtschaftswiesen oder Fruchtfolgen erheblich limitiert werden. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf zügig das Nest und halten sich bis zum Flüggewerden in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch deutlich mehr als 10 Brutten/10 ha zu finden sein. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekanntem Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitatsignale gemindert sind (vermutlich handelt es sich um Sichtkontakteffekte im Zusammenhang mit den Revierflügen). Als Fördermaßnahme für die Art werden Feldraine und sog. "Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") in geeigneten Ackerflächen vom Naturschutz propagiert. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf bis 200tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.

□ Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!⁵

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!

⁵ Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlichen Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einem Baustellenbereich. Eine solche könnte sich z.B. im Gefolge einer Bauerwartungsbrache einstellen.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotop

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich wird im Grünordnungsplan zum Verfahren erläutert und bilanziert.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Für die Gemeinde Lahntal, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im Juni 2022.

Anhänge: Lageplan zur Bestandsaufnahme